



Gut zu wissen...

Ab wann darf mein Kind alleine in den Urlaub?

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes entscheiden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten darüber, ob Sie ihr Kind für reif genug erachten, alleine eine Reise zu unternehmen.

Wann darf sich mein Kind piercen/tätowieren lassen?

Ab 14 Jahren wird angenommen, dass die Tragweite dieses Eingriffes (Piercing) selbst beurteilt werden kann, eine Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist nicht nötig.

Ausnahme: Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn zu erwarten ist,

- › dass die gepiercte Stelle nicht innerhalb von 24 Tagen heilt
- › wenn das Piercing an einer sehr sensiblen Stelle angebracht werden soll
- › dass der Eingriff mit hohen Risiken verbunden ist.

Tätowierungen sind grundsätzlich ab 18 Jahren erlaubt, mit dem Einverständnis der obsorgeberechtigten Eltern ab 16 Jahren.

Wann darf mein Kind von zu Hause ausziehen?

Bis zur Volljährigkeit haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten grundsätzlich das Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.

Wie lange ist man ein Kind?

- › bis zum 7. Geburtstag ist man Kind,
- › zwischen 7 und 14 Jahren unmündige/r Minderjährige/r,
- › vom vollendeten 14. Lebensjahr bis 18 Jahre mündige/r Minderjährige/r
- › mit der Vollendung des 18. Geburtstags wird man grundsätzlich volljährig.

Ab der Volljährigkeit hat man alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen, die Obsorgepflicht der Eltern erlischt.

Wann ist mein Kind strafmündig- bzw. deliktsfähig?

Ab 14 Jahren ist man selbst verantwortlich für begangene Straftaten bzw. schadensersatzpflichtig für rechtswidrige Handlungen, in Ausnahmen ist dies auch schon darunter möglich.

Wie alt muss mein Kind für Waffen und Softguns sein?

Der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen ist Personen unter 18 Jahren verboten!

Auf die Schnelle...

	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Aufenthalt an öffentlichen Orten (Straßen, Parks, usw.)	von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr verboten	unbegrenzt, sofern Kindeswohl nicht gefährdet	von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr verboten	unbegrenzt
Aufenthalt in Nachtlokalen, Bordellen, Wettbüros, Euro-Partys, Flaterate-Partys, etc.	✗	✗	✗	✗
Spielapparate, wie z. B. Cyber- und Videospiele	✗	✗	ab 15. Lebensjahr erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)	erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)
Glücksspielautomaten, sowie Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten (außer Lotto, Sporttoto, Tombola, Glückshafen und Ähnliches)	✗	✗	✗	✗
Jugendgefährdende Medien und Gegenstände (z. B. Pornos, Paintball, ...)	✗	✗	✗	✗
Nicht gebrannter Alkohol (z. B. Bier, Wein, Sekt, Most, Sturm, etc.)	✗	✗	✗	✓
Gebrannter Alkohol und spiritusenhaltige Mischgetränke (z. B. Alkopops, Wodka)	✗	✗	✗	✗
Tabak (E-Zigaretten, E-Shishas, etc.)	✗	✗	✗	✗
Genuss von Suchtmitteln und sonstigen Drogen	✗	✗	✗	✗
Autostoppen (auch nicht über Internetplattformen)	✗	✓	✗	✓
Erbringen des Altersnachweises	✓	✓	✓	✓



INFO FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Das Steiermärkische Jugendgesetz

Das Steiermärkische Jugendgesetz

1. Wie lange darf mein Kind ausbleiben?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben innerhalb der nachstehenden Zeiten die Möglichkeit, mit ihren Kindern eine Vereinbarung zu treffen, wie lange sie ausbleiben dürfen.

- » Bis zum 14. Lebensjahr 5 bis 23 Uhr
- » 14. bis 16. Lebensjahr 5 bis 01 Uhr
- » ab dem 16. Lebensjahr unbegrenzt

In Begleitung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder einer verantwortungsbewussten Aufsichtsperson, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, gibt es keine zeitlichen Beschränkungen, sofern das Kindeswohl nicht beeinträchtigt ist.

2. Wem darf die Aufsicht übertragen werden?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen. Die Aufsicht kann vorübergehend oder auf Dauer auf Personen übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Welche Aufenthaltsverbote gibt es für mein Kind?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die folgenden Verbote einhalten: Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in allen Betrieben, Vereinslokalen und bei Veranstaltungen verboten, wenn wegen der Art der Darbietung anzunehmen ist, dass die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigt ist, insbesondere in Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, (Sport)wettbüros und ähnlichen Einrichtungen. Weiters ist der Aufenthalt in Lokalen verboten, welche

- » ausschließlich alkoholische Getränke mit gebranntem Alkohol (Wodka, Whiskey usw.) ausschenken oder
- » Lokale und Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem mindestens einmal zu entrichtenden Preis oder zu einem deutlich günstigeren als dem sonst üblichen Preis (Euro-Party, Flaterate-Party etc.) ausgeschenkt werden.

4. Welche Altersgrenzen gibt es für die Benutzung von Spielapparaten?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben darauf zu achten, dass es ihren Kindern verboten ist, Spielapparate zu benutzen und zwar

- » bis zum vollendeten 15. Lebensjahr keine Unterhaltungs- bzw. Geschicklichkeitsspielapparate (ausgenommen jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate, für welche das vollendete 18. Lebensjahr gilt) und
- » bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keine Glücksspielautomaten und keine Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten. Davon ausgenommen sind Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Sporttoto, Tombola und ähnliches.

Auch in Begleitung einer Aufsichtsperson gibt es keine diesbezügliche Ausnahme.

5. Ab wann sind Alkohol und Tabak erlaubt?

- » Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.
- » Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von Getränken mit gebranntem Alkohol (Wodka, Whiskey, Liköre, Schnaps, etc.), spirituosenhaltigen Mischgetränken (z. B. Alkopops) und Drogen verboten.
- » Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabak- und verwandten Erzeugnissen (E-Zigarette, E-Shishas etc.) verboten.

Sollten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte alkoholische Getränke, Tabak- bzw. verwandte Erzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe an ihre Kinder abgeben, kann eine Geldstrafe bis zu 15.000 Euro verhängt werden.

6. Ab wann darf mein Kind per Anhalter fahren (Autostoppen)?

Das Mitfahren per Anhalter (auch über Internetplattformen) ist erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erlaubt.

Ausnahmen:

- » bei Notfällen
- » wenn die lenkende oder eine mitfahrende Person das Kind oder den Jugendlichen kennt
- » das Kind oder die/der Jugendliche sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet.

7. Was sind Jugendgefährdende Medien?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte dürfen ihren Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keine jugendgefährdende Medien und Gegenstände anbieten, vorführen oder zugänglich machen.

Jugendgefährdung ist gegeben, wenn

- » die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung gezeigt wird,
- » Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Weltanschauung, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminiert werden oder
- » pornographische Handlungen dargestellt werden.

8. Wem gegenüber muss mein Kind sein Alter nachweisen können?

Als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte informieren Sie Ihre Kinder darüber, dass diese verpflichtet sind, gegenüber

- » der Polizei
- » Jugendschutz-Aufsichtsorganen und
- » Personen, denen Kontrollpflichten gem. Jugendgesetz auferlegt sind (KassiererInnen, KellnerInnen),

ihr Alter entsprechend nachzuweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein usw.) oder Ähnliches (wie offizieller Jugendausweis, check.it Karte des Landes Steiermark, Schülerschein etc.).

9. Mit welchen Strafen müssen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei Verstößen rechnen?

Sollten sich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht an die Jugendschutzbestimmungen halten, kann die Behörde neben der Verhängung einer grundsätzlichen Geldstrafe bis zu 15.000 Euro auch die Teilnahme an einer Schulung vorschreiben.



Wichtige Kontakte:

Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft
www.jugendschutz.steiermark.at
E-Mail: gesdiv@stmk.gv.at
Tel.: 0316/877-3921

Kinder und Jugendanwaltschaft Steiermark
www.kija-steiermark.at/
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Tel.: 0676/8666 0609

LOGO jugendmanagement GmbH
www.logo.at
E-Mail: info@logo.at
Tel.: 0316/90 370 90

VIVID Fachstelle für Suchtprävention
www.vivid.at
E-Mail: info@vivid.at
Tel.: 0316 / 82 33 00

Fachstelle für Gewaltprävention
www.aragejugend.at
E-Mail: office@aragejugend.at
Tel.: 0316/90 370 101

Weitere wichtige Links:
Hol dir die Jugendschutz- App:
Deine Rechte U18 im App - Store

Jugendhotline
www.time4friends.at

Rat auf Draht
www.rahtaufdraht.at

Impressum:
Eigentümer, Herausgeber, Verleger:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 6, Fachabteilung Gesellschaft; Rechtsauskünfte:
Tel.: 0316/877-3921

Medieninhaber:
LOGO jugendmanagement GmbH,
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz



www.jugendschutz.steiermark.at